

§ 17 SeilGV Zugänglichkeit von Regelwerken und Nachweisverfahren

SeilGV - Seilbahn-Generalrevisionsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation hat jene Regelwerke und Nachweisverfahren, die in dieser Verordnung zitiert werden und in ihre Zuständigkeit fallen, öffentlich zugänglich und auf aktuellem Stand zu halten.

In Kraft seit 01.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at